

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

vom 6. Januar 2010¹ geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 7. Dezember 2011²

konsolidierte Fassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW
veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung
- § 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Masterseminar/Kolloquium
- § 7 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 9 Außer-Kraft-Treten

Anlagen der Ordnung

- | | |
|------------------|---|
| Anlage 1 | Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache |
| Anlage 2 | Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache |
| Anlage 3a und 3b | Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache |
| Anlage 4a und 4b | Muster der Masterurkunde in englischer Sprache |
| Anlage 5 | Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache |

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 15/10, S. 223 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 03/12, S. 15.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ab dem 01.04.2010 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung und die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Form und Modalitäten von Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise können schriftlich und/oder mündlich erbracht werden. Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Leistungsnachweise sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Das Ablegen von Leistungsnachweisen in einer anderen als der Unterrichtssprache bedarf des Einverständnisses zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden. Das Einverständnis ist zu Beginn des Semesters jeweils schriftlich herzustellen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Alle Module schließen mit einer differenzierten Leistungsbeurteilung ab.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungsnachweisen, so wird die Modulnote aus den Noten der einzelnen Leistungsnachweise gemittelt, wobei eine Gewichtung der einzelnen Noten vorgenommen werden kann. Der Prüfer oder die Prüferin legt zu Beginn eines Semesters die zu erbringenden Leistungsnachweise und ihre etwaige Gewichtung fest.
- (3) Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Anlagen 2a bzw. 2b der Studienordnung aufgeführt.
- (4) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Erbringung einer modulbegleitend geprüften Studienleistung setzt die Belegung des entsprechenden Moduls gemäß Hochschulordnung (HO) voraus.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden das von dem Kandidaten oder der Kandidatin gewählte Thema, sofern es geeignet ist, und legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 3 sowie die betreuenden Prüfer oder Prüferinnen fest.
- (2) Zur Masterarbeit (MM 15) wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen und sich spätestens bis zum festgelegten Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn
 - er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu sechs Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
 - der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
 - Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Masterarbeit wird zu Beginn des 3. Studienplansemesters in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit angefertigt. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 25 Leistungspunkten.

(4) Die Masterarbeit befasst sich mit einem frei gewählten Thema und kann nicht als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Ein Thema darf im Laufe eines Semesters nur einmal vergeben werden.

§ 6 Masterseminar/Kolloquium

(1) Zur Prüfung im Masterseminar/Kolloquium (MM 16) wird zugelassen, wer die Masterarbeit erfolgreich erstellt und 85 Leistungspunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht nachweisen kann. Studenten und Studentinnen, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Prüfung im Masterseminar nur zugelassen werden, wenn sie aus dem Erststudium und dem Masterstudium zusammen 295 Leistungspunkte nachweisen.

(2) Die Modulprüfung zum Masterseminar/Kolloquium bezieht sich auf den Gegenstand der Masterarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht ein. In dieser Prüfung soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit wissenschaftlich fundiert darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

§ 7 Berechnung des Gesamtprädikates

(1) Die Bestimmung des Gesamtprädikates ergibt sich gemäß RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel:

$X = 0,7X_1 + 0,25X_2 + 0,05X_3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten gemäß Abs. 2 (X_1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Masterarbeit (Größe X_2),
- die Note des Masterseminars (Größe X_3).

(2) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module aufgrund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte:

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

Darin bedeuten: - F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module,

- a_i : Die Gewichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in folgenden beiden Tabellen aufgeführt:

Titel der Module	Gewichtungsfaktor a_i
Internationales Wirtschaftsrecht	5
Mergers and Acquisitions	6
Internationale Wirtschaftsverträge	6
Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung	6
Fremdsprache*	2
Internationaler Schutz des geistigen Eigentums	6
Subventionen und öffentliche Aufträge im internationalen Kontext	6
Unternehmen in der Krise	6
Interkulturelle Kommunikation	5
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul*	2
Summe Leistungspunkte	50

* Darstellung der Variante 1 gemäß Anlage 1b der Studienordnung, Varianten 2 und 3 gelten analog.

Titel der Wahlpflicht-Module	Gewichtungsfaktor a_i
Modernes Personalrecht	5
Beschäftigung mit Auslandsbezug	5
Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmenstätigkeit	5
Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre	5
Summe Leistungspunkte (2 aus 4)	10

(3) Muster des Masterzeugnisses sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Ordnung. Die Absolventen erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(4) Gleichzeitig wird mit dem Masterzeugnis eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Masterurkunde sind als Anlagen 3a, 3b, 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

(5) Gleichzeitig wird mit dem Masterzeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Ein Muster in deutscher Sprache ist als Anlage 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2010 in Kraft.

§ 9 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung vom 05. April 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 33/07) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.

Masterzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Studium im

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

bestanden.

Gesamtprädikat des Masterstudiums:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied
Sciences

Masterzeugnis **für Frau / Herrn** _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Internationales Wirtschaftsrecht	_____
Mergers and Acquisitions	_____
Internationale Wirtschaftsverträge	_____
Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung	_____
Internationaler Schutz des geistigen Eigentums	_____
Subventionen und öffentliche Aufträge im internationalen Kontext	_____
Unternehmen in der Krise	_____
Interkulturelle Kommunikation	_____

Wahlpflichtmodule:

_____	_____
_____	_____

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule:

(Fremdsprache und/oder	_____
(Allgemeingemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul)	_____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Thema der Masterarbeit:

Mögliches Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Beurteilung der Masterarbeit:

Das Masterstudium wurde nach der Prüfungsordnung vom 06.01.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der HTW Berlin vom _____, absolviert.

Beurteilung des Masterseminars/Kolloquium: .

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Master's degree course in

Business Law

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

Overall grade achieved in the Master's degree:

_____ (X,X)

Berlin, _____

<Seal>

Head of Examination Board

Dean

This certificate has also been issued in the German language.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied
Sciences

Grade Transcript for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree modules:

International Business Law	_____
Mergers and Acquisitions	_____
International Business Contracts	_____
International Litigation and Settlement of Disputes	_____
International Protection of Intellectual Property	_____
Subsidy and Public Procurement in an International Environment	_____
Enterprises in Crisis	_____
Intercultural Communication	_____

Options:

Supplementary Modules:
(Foreign Language and/or
Supplementary Subject)

Possible grades in
degree modules:
very good, good,
satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

Possible overall
grades: "excellent",
very good, good, satis-
factory, sufficient.

Assessment of thesis:

The degree examina-
tion has been passed
in accordance with the
Examination Standards
in effect on 06.01.2010
published in Amtliches
Mitteilungsblatt der
HTW (Official Infor-
mation Bulletin) No.
_____ of _____.

Assessment of oral degree examination:

Masterurkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat ihr Studium im

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

bestanden.

Ihr wird der akademische Grad

Master of Laws (LL.M.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägiesiegel)

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Masterurkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat sein Studium im

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

bestanden.

Ihm wird der akademische Grad

Master of Laws (LL.M.)

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has completed the Master's degree course in

Business Law

She has been awarded the academic degree

Master of Laws (LL.M.)

Berlin, _____

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

HTW

Hochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr _____

born on _____ in _____

has completed the Master's degree course in

Business Law

He has been awarded the academic degree

Master of Laws (LL.M.)

Berlin, _____

President

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.

HTW Berlin Diploma Supplement - Master Wirtschaftsrecht -

1 Inhaber der Qualifikation

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Master of Laws

Qualifikation abgekürzt
LL.M.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)
n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Rechtswissenschaft/Wirtschaftswissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Status Typ/Trägerschaft)
Hochschule (FH)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status Trägerschaft
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation
Postgradualer berufqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Regelstudienzeit: 3 Semester (1,5 Jahre)
Workload: 2.700 Stunden
Leistungspunkte (credit points) nach ECTS: 90
davon Masterarbeit 25 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
- Bachelor of Laws im Studiengang Wirtschaftsrecht oder mindestens Bachelor of Laws in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und
- spezielle Auswahlkriterien

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform
Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht baut als konsekutiver Studiengang auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht auf und vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht und der Betriebswirtschaftslehre, wobei einzelne Fachgebiete zu aufgabenbezogenen Kompetenzfeldern verknüpft sind. Durch die Stärkung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, die Hervorhebung der rechtsgestaltenden Arbeit und die Betonung internationaler Bezüge vermittelt das Studium die maßgeblichen Qualifikationen, um in der wirtschaftsrechtlichen Praxis als gleichwertiger Gesprächspartner für Juristen und Betriebswirte eigenverantwortlich in leitenden Funktionen tätig werden zu können, dies schließt wirtschaftliche, ökologische, soziale und rechtspolitische Aspekte mit ein. Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ermöglicht die Abrundung der bereits im Bachelorstudium erworbenen fachsprachlichen Kenntnisse und fördert durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und unterstützt die Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit.
Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht sind die Absolventen und Absolventinnen in der Lage, auch komplexe Probleme des Wirtschaftsrechts zu erfassen, im unternehmerischen Kontext zu analysieren und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen. Durch die erworbenen Kenntnisse in der Rechtsgestaltung sind die Absolventen und Absolventinnen besonders in der Lage, relevante Problemfelder bereits im Voraus zu erkennen und möglichen Konflikten auch unter Einbeziehung fachfremder Entscheidungsträger entgegenzuwirken.

Studienezusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium: 46 LP/cp
- Wahlpflichtmodule: 14 LP/cp
- Masterarbeit einschließlich Masterseminar/
Kolloquium: 30 LP/cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (v.H. *)	Bewertung		HTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

70 % Modulnoten

25 % Note der Masterarbeit

5 % Note des Masterseminars/Kolloquium

4.5 Gesamtnote

– Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) –

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren öffentlichen Dienst in Deutschland.

6 Zusatzinformationen

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

Der Studiengang Wirtschaftsrecht kooperiert mit der Wirtschaftsrechtlichen Hochschulvereinigung (WHV).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

HTW Berlin: <http://www.htw-berlin.de>

Fachbereich: <http://www.f3.htw-berlin.de/studium/studium.html>

WHV: <http://www.wirtschaftsrecht-fh.de>

WJFH: <http://www.wirtschaftsrecht-fh.com>

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin,

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Master Urkunde

Master Zeugnis

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname
Prüfungsausschussvorsitzender